

besserung vorkommen müßten, die mehr als 10 Procent betragen würden; im Ganzen genommen aber wurde ausgesprochen, daß eine Gehaltserhöhung im Allgemeinen für die sämtlichen Beamten einen größern Betrag als 10 Procent nicht ausmachen sollte, und darauf wird die Deputation zu sehen haben, so wie sie sich und der Kammer auch vorbehalten hat, bei jeder einzelnen Position sich in dieser Beziehung entweder beifällig oder dagegen zu erklären. Im vorliegenden Falle aber glaubte die Deputation, der Kammer die mehr als 10 Procent betragenden Erhöhungen für diese drei Beamten zur Annahme empfehlen zu können.

Präsident Dr. Haase: Beabsichtigt der Herr Abgeordnete einen Antrag zu stellen, welcher eine Abminderung des Geforderten bezweckt?

Abg. Heyn: Nein.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so frage ich, ob die Kammer bei dieser Pos. 5450 Thaler etatmäßig und 400 Thaler transitorisch bewillige? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Poppe:

Pos. 11.

Die Oberrechnungskammer.

Hierfür wurden für die Finanzperiode 1855/57

8,770 Thlr. etatmäßig,
312 = transitorisch,

zusammen 9,082 Thlr., bewilligt,
und für jene von 1858/60 gefordert
8,550 Thlr. etatmäßig,
400 = transitorisch,

in Allem 8,950 Thlr.,
deshalb jetzt

132 Thlr. weniger,
welches Ergebnis aus den nachfolgenden Veränderungen einzelner Postulate hervorgeht, als

11 Thlr. 3 Ngr. 3 Pf. bisheriger transitorischer Bezug bei dem Kanzlisten, welcher zugleich die Aufwärterfunction mit versteht;
270 = — = — = Miethzins für das frühere Geschäftslocal, welches nach erfolgter Uebersiedelung der Oberrechnungskammer in das Schneider'sche Haus aufgegeben gewesen ist;
— = 26 = 7 = Abrundungsbetrag.

282 Thlr. — Ngr. — Pf. Betrag des Abgangs, hingegen

100 Thlr. transitorisch, indem dem jetzigen zweiten Rath 400 Thlr. transitorisch zu gewähren gewesen, während bei dem ersten Rath nur 300 Thlr. dergleichen Gehalt in Wegfall gekommen sind; 50 = etatmäßige Gehaltsaufbesserung bei dem Kanzlisten, welcher zugleich die Aufwärterfunction mit versteht.

150 Thlr. Zuwachs.

132 Thlr. weniger w. o.

Faßt man aber eben die vorstehenden Positionen näher ins Auge, so ist diese Abminderung nur eine scheinbare, da diesmal der früher verschriebene Miethzins von 270 Thlr. für das Geschäftslocal deshalb nicht aufzuführen gewesen ist, weil inzwischen die Oberrechnungskammer in das von der Regierung unter Zustimmung der Stände erworbene Schneider'sche Haus verlegt wurde. Es treten auch hier die vorstehend erwähnten Gehaltsaufbesserungen auf, welche indes von der Art sind, daß die Deputation kein Bedenken trägt, solche zur Bewilligung vorzuschlagen, zumal ihr auch Seiten der Herren Regierungscommissare versichert worden ist, daß das etwas auffallende Verhältniß der jetzigen Gehaltsbestimmung von

1,400 Thlr. für den ersten Rath, bisher 1,700 Thlr.,
1,600 = für den zweiten Rath, incl. 400 Thlr. transitorisch, bisher 1,200 Thlr.,

darin einen zu rechtfertigenden Grund hat, daß sich früher der damalige Inhaber der zweiten Rathsstelle in einer Regierungsanstellung befand, wo dessen Gehalt ein den jetzt postulirten 1,600 Thlrn. entsprechender war. Um dessen Arbeitskräfte, welche für seinen frühern sehr schwierigen Posten nicht mehr ausreichten, doch fernerweit zu benutzen, hat derselbe jene Anstellung bei der Oberrechnungskammer gefunden und dafür den normalmäßigen Gehalt von

1,200 Thlrn. jährlich

und eine transitorische Zulage von 400 Thlrn. jährlich bewilligt erhalten.

Unter diesen Verhältnissen kann die Deputation der Kammer nur anrathen,

Pos. 11

mit 8,550 Thlr. etatmäßig,
400 = transitorisch

zu bewilligen.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation empfiehlt uns, Pos. 11 mit 8550 Thlr. etatmäßig und 400 Thlr. transitorisch zu bewilligen. Bewilligt die Kammer in dieser Weise die geforderte Summe? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Poppe:

Schließlich werden bei

Pos. 12,

Gesetz- und Verordnungsblatt,

wie in der letzten Finanzperiode, diesmal wiederum 3,500 Thlr.

postulirt, und wenn auch aus dem Rechenschaftsberichte für die Jahre 1852/54 zu erschen ist, daß gemeinjährig bei dieser Position nur

circa 2,068 Thlr.

gebraucht worden sind, so blieb es doch der Deputation sehr zweifelhaft, ob diese Summe in der letzten Finanzperiode bei den sehr umfangreichen Gesetzen, welche in dieser Zeit erschienen sind, ausgereicht habe, und ebenso wenig kann solche wissen, was die kommenden drei Jahre in dieser Beziehung bringen werden.

Diese über den wirklichen Bedarf herrschende Ungewißheit hat es ihr daher rathlich finden lassen, der geehrten Kammer anzuempfehlen,

Pos. 12

mit 3,500 Thlrn.

zu genehmigen.